



AKUSTIKBÜRODAHMS GmbH
Beratende Ingenieure

1. Gutachterliche Stellungnahme

Gewerbelärmkontingentierung Bebauungsplangebiet „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ Green Areal Lausitz (GRAL)

Großbeerenstraße 231
14480 Potsdam

Tel1 0331 · 983940-19
Tel2 0331 · 983940-00
Fax 0331 · 983940-20

info@akustikbuero.de
www.akustikbuero.de

Amtsgericht Potsdam
HRB 28020 P
USt-ID: DE 300 599 293

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Jörg Kepper
Lars Kopischke
M. Sc. Andreas Elwing

Auftraggeber:

**Euromovement
Industriepark GmbH**
M. Kraut / J. Schöppler
Flugplatzstraße 1
D-03197 Jänschwalde

Grundlagen:

Angebot 020245 vom 05.08.2024
und Auftrag vom 06.08.2024

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jörg Kepper
Dipl.-Ing. Korneliusz Kraus

Berichtsnummer:

24-011-01-LK-Ke

Datum:

23.08.2024

Dipl. Ing. Jörg Kepper

Dipl.-Ing. Korneliusz Kraus

Stellvertr. fachlich Verantwortlicher der Messstelle nach § 29b BImSchG für Geräusche und Erschütterungen

Projektingenieur



Messstelle nach § 29b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für Emissionen und Immissionen von Schall, Schwingungen und Erschütterungen, VMPA Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109, Bau- und Raumakustik, Elektroakustik, Umwelt- und Arbeitsschutz, Industriemaschinenakustik, Schall- und Schwingungsmessungen, Prognosen, Gutachten, Mess- und Prüfberichte

Dieses Dokument ist nur rechtsverbindlich gültig, wenn es digital signiert wurde.
Der Bericht darf nur in seiner Gesamtheit weitergegeben werden.



Inhaltsverzeichnis

1	Situationsbeschreibung und Aufgabenstellungen	3
2	Klärung der Schutzwürdigkeit der sozialen Einrichtung „Neustart“ (IO 14)	3
3	Klärung bzw. Beachtung der „Vorbelastung“ aus der für Windenergieanlagen vorgehaltenen Fläche „VR-WEN 14 Grabko Ost“	6
4	Beurteilung der gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung der Verkehrslärmprognose auf Basis evtl. neuer Verkehrsdaten von PST	8
5	Zusammenfassung.....	9
6	Literaturverzeichnis	11
7	Anhang.....	12
7.1	Zusammenfassung der Verkehrsbelegungen bzw. der akustischen Kenngrößen der Straßen aus dem Verkehrslärmgutachten 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021 [4] – dort bezeichnet als Anhang A 8.3	12
7.2	Verkehrsverteilungsplan 24h – Kfz und SV – Prognosejahr 2035 aus dem Verkehrslärmgutachten 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021 [4] – dort bezeichnet als Anhang A 8.2.....	13
7.3	Verkehrsverteilungsplan 24h – Kfz und SV – Prognosejahr 2035 aus der „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (...) der Firma PST vom März 2024 [5] – dort bezeichnet als Abb. 18	14

1 Situationsbeschreibung und Aufgabenstellungen

Die EUROMOVEMENT Energiepark GmbH hat das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz erworben und entwickelt das Gelände zu einem CO₂-neutralen Industriestandort (GREEN AREAL LAUSITZ - GRAL). Im Rahmen der durchgeführten Bebauungsplanung wurde eine schalltechnische Begutachtung vorgenommen, deren bislang aktuellste Fassung als Gutachten mit Nr. 24-011-01 [1] vorliegt.¹ Ziel der damaligen Begutachtung war die Prüfung, ob Gewerbe und Industrie sich auf dem Gelände entsprechend der Vorstellung der EUROMOVEMENT Energiepark GmbH ansiedeln kann, ohne dabei die zulässigen Lärmrichtwerte auf den angrenzenden Flächen auch in der Summe der Immissionen der Industrie- und Gewerbeeinrichtungen zu überschreiten. Das Ergebnis dieser schalltechnischen Betrachtung waren Emissionskontingente $L_{EK,i}$ für festgelegte Teilflächen, welche zu einem möglichst den gewünschten Spielraum für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie boten, zum anderen jedoch die Schutzwürdigkeit der umliegenden Wohnbebauung sicherstellten. Hierbei wurden die im Rahmen der 1. Änderung des B-Planes geänderte Anordnung der Teilflächen und zum Teil auch konkrete Nutzungsvorstellungen (Bebauung mit Windenergieanlagen) auf einigen der Teilflächen beachtet.

Zwischenzeitlich wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinde beteiligt und eine (vorläufige) Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung Februar 2024 mit Stand vom 24.05.2024 [2] vorgenommen, die der Akustikbüro Dahms GmbH zugesendet wurde.

Nach Durchsicht der Auswertung der Stellungnahmen [2] sind aus Sicht des Planungsbüro Wolff GbR, dem Vorhabenträger und uns folgende **drei Punkte** bezüglich des Themas Schallimmissionsschutz zu bearbeiten.

1. **Klärung der Schutzwürdigkeit der sozialen Einrichtung „Neustart“ (IO 14)**
2. **Klärung bzw. Beachtung der „Vorbelastung“ aus der für Windenergieanlagen vorgehaltenen Fläche „VR-WEN 14 Grabko Ost“**
3. **Beurteilung der gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung der Verkehrslärmprognose auf Basis evtl. neuer Verkehrsdaten von PST**

Aus dieser Auflistung wird ersichtlich, dass es sich um drei stark unterschiedliche Themenkomplexe handelt, so dass die jeweilige Problem- und Aufgabenstellung in separaten Kapiteln konkreter erläutert werden.

Im Folgenden werden zu den einzelnen Punkten die jeweiligen Passagen der Auswertung der Stellungnahme zitiert und anschließend erläutert.

2 Klärung der Schutzwürdigkeit der sozialen Einrichtung „Neustart“ (IO 14)

Nr. „26. Arbeiter-Samariterbund (ASB) / 40 Lärmschutzmaßnahmen“ in der Auswertung der Stellungnahmen [2] beinhaltet folgenden Text:

„Vielen Dank für die Einsicht in die Planungsunterlagen. Meinerseits ergeben sich dabei folgende Anmerkungen/Fragen:

1. *Wir betreiben in der Gewerbeparkstr. 47 ein Kinderheim mit 18 Plätzen. Die Nutzung ist damit einer Wohnbebauung gleichzusetzen. Laut den Planungsunterlagen ist die prognostizierte Lärmbelastung in der Nacht vermutlich so stark, dass es baulichen Lärmschutzmaßnahmen bedürfen wird.“*

In den bisherigen Betrachtungen (wie z. Bsp. [1] und [3]) wurde besagter Immissionsort mit der Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes (GE) berücksichtigt. Dies hat auch das Landesamt für Umwelt im Rahmen der anfänglichen Abwägungen sowie in der diesbezüglichen

¹ Eines der Vorgutachten, welches Grundlage des am 25.02.2022 in Kraft getretenen B-Plans war ist trägt die Nr. 20-075-07-LK-Ke [3].

Stellungnahme zu 14 bestätigt, wie aus der folgenden Textpassage des dem FORMBLATT „*Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB) – Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange*“ des **Landesamt für Umwelt** (Abteilung Technischer Umweltschutz 2) zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ der Gemeinde Jänschwalde (vom 28.01.2021) deutlich wird:

„1. Zu den Fachgutachten

Um die Auswirkungen des Gesamtlärms auf schutzbedürftige Bebauungen außerhalb des Plangebietes beurteilen zu können, wurden die zwei folgend benannten schalltechnische Gutachten des Akustikbüros Dahms, Potsdam erstellt:

1. Schalltechnisches Gutachten

Gewerbelärmkontingentierung: Bericht Nr. 20-075-01-LK-Ke vom 04.11.2020 [3]

2. Schalltechnisches Gutachten

Verkehrslärm: Bericht Nr. 20-075-02-VeLä-Ke vom 20.11.2020

Die Schallgutachten untersuchten die Auswirkung der vom Plangebiet prognostiziert ausgehenden Lärmimmissionen und den Verkehrslärm auf die umliegenden Siedlungsflächen. Insbesondere wurden die Auswirkungen der im Plangebiet als Nebenanlagen geplanten Windkraftanlagen thematisiert. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden die möglichen Auswirkungen des entstehenden Werkverkehrs auf die umliegenden Straßen untersucht.

Als Beurteilungsgrundlage für den Gewerbe- und Verkehrslärm dienen die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), die 16. BImSchV (Verkehrslärm-schutzverordnung) sowie die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Es wurden im Umfeld des Plangebietes insgesamt 28 Immissionsorte betrachtet, die alle außerhalb der BP-Geltungsbereiche lokalisiert sind und sich auf mehrere Ortschaften (Drewitz, Grabko, Jänschwalde und Tauer) verteilen.

Folgende Immissionsorte (IO) und Gebietseinstufungen wurden gewählt.²

IO1 Wohnhaus Dorfstraße 119c, Drewitz WA (...)

IO14 Kinderheim Gewerbeparkstraße 48³, Jänschwalde GE (...)

Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich mit der Ortslage Drewitz ca. 800 m nördlich (IO1 – IO9) und dem Ortsteil Jänschwalde-Ost ca. 1.000 m südlich des Plangebietes (IO15 – 17). Im ehemaligen Kasernenbereich des Flugplatzes wird süd-östlich vom BP Geltungsbereich in 800 m Entfernung ein Kinderheim vom Arbeiter-Samariter-Bund (IO14) betrieben. (...)

*Das Gutachten zum Gewerbelärm [3] wurde geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass der Vergleich der Beurteilungspegel der Geräusch-Gesamtbelastung L_{r,Ges.-bel.} mit den Immissionsrichtwerten zeigt, dass an allen Immissionsorten die Richtwerte eingehalten werden können. Dies belegt, dass die in Tabelle 9 aufgelisteten Emissionskontingente LEK_i so gewählt wurden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine unzulässigen Lärmeinwirkungen an den Immissionsorten zu erwarten sind. **Bei Einhaltung der Geräuschkontingente sind erhebliche, unzulässige Belästigungen des nachbarschaftlichen Umfeldes und des Plangebiets im Sinne der angewendeten schalltechnischen Regelwerke nicht zu erwarten.**“*

Das Zitat bestätigt eindeutig die richtige Wahl der Schutzwürdigkeit des IO14 als Gewerbegebiet (GE). Zudem ist anzumerken, dass nicht nur das Landesamt für Umwelt (LfU) die Schutzwürdigkeit eines GE bestätigt, sondern auch die **Amtsverwaltung Peitz**, mit denen

² Im Formblatt sind alle 28 Immissionsorte genannt. Die Auflistung wurde hier gekürzt, um den Fokus auf den zu diskutierenden IO14 zu lenken.

³ Zwischenzeitlich stellte sich heraus, dass die soziale Einrichtung des ASB die Adressbezeichnung *Gewerbeparkstraße 47* trägt. Im folgenden wird deshalb die richtige Adresse verwendet.

die als maßgeblich in Frage kommenden Immissionsorte (und so auch der IO14) bereits zu Bearbeitungsbeginn abgestimmt wurden.

Zudem ist anzumerken, dass der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) KV Lübben e.V. bei der öffentlichen Auslegung des ursprünglichen B-Plan, der ja auch seit dem 25.02.2022 gültig ist, keinen Widerspruch eingelegt hat, so dass sich aus unserer Sicht die Sachlage wie folgt darstellt:

Durch die beabsichtigte 1. Änderung des B-Planes ergibt sich hinsichtlich der Einrichtung des ASB bzw. des IO14 keine Verschlechterung der Schutzwürdigkeit, so dass die im Rahmen des ursprünglichen B-Planes vorgenommene Einstufung als GE weiterhin gültig ist. Notwendig wäre nur die Änderung der tatsächlichen Nutzung oder der rechtlichen Grundlagen, was jedoch nicht gegeben ist, so dass die Neuabwägung dieses Sachverhaltes im Rahmen der 1. Änderung weder rechtlich erforderlich – noch möglich ist.

Zusätzlich zu dieser Feststellung ist folgender Satz aus dem obigen Zitat des ASB zu kommentieren: *„Die Nutzung ist damit einer Wohnbebauung gleichzusetzen.“*

Für sich genommen ist dieser Aussage nicht zu widersprechen. Jedoch ergibt sich hieraus weder „automatisch“ noch zwangsläufig die jeweilige Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Dies wird alleine schon dadurch deutlich, dass in den wesentlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerken, wie der TA Lärm, der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), usw. mehrere Gebietskategorien aufgelistet sind, in denen Wohnen zulässig ist. Das Spektrum von Gebietskategorien in denen Wohnen erfolgen kann, geht von

- Reinen Wohngebieten (WR), über
- Allgemeine Wohngebiete, über
- Mischgebiete (MI), über
- Urbane Gebiete (MU)⁴ bis hin zu
- **Gewerbegebieten.**

Zu Gewerbegebieten ist zwar festzustellen, dass deren Zweckbestimmung vorwiegend die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art wie zum Beispiel Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmen gelten zum Beispiel

- für Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhabern und Betriebsleitern, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke**
- und letztlich Vergnügungsstätten.

Hieraus wird deutlich, dass die soziale Einrichtung „Neustart“ des ASB grundsätzlich in einem Gewerbegebiet zulässig ist und dessen Ansiedlung und Betrieb nicht rechtswidrig ist oder unterbunden werden muss. Aber aus der Ansiedlung und dem Betrieb der sozialen Einrichtung eine höhere Schutzwürdigkeit als die eines Gewerbegebietes abzuleiten ist grundsätzlich nicht richtig.

Diesen Punkt abschließend ist noch auf einen weiteren Aspekt aus dem obigen Zitat des ASB einzugehen: *„Laut den Planungsunterlagen ist die prognostizierte Lärmbelastung in der Nacht vermutlich so stark, dass es baulichen Lärmschutzmaßnahmen bedürfen wird.“* In Tabelle 18 der derzeit aktuellsten Schallprognose Nr. 24-011-01 [1] werden die Beurteilungspegel der Geräusch-Gesamtbelastung $L_{r,Ges.-bel.}$ vom B-Plangebiet „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ inklusive Vorbelastung an den untersuchten Immissionsorten (inkl. Zusatzkontingente) ausgewiesen. Diese würden maximal erreicht, wenn

⁴ Dies gibt es bislang nur in der TA Lärm. Anzunehmen ist jedoch, dass dieses zukünftig auch in die anderen Regelwerke implementiert wird.

- ausnahmslos alle Flächen auf dem B-Plangebiet genutzt werden **und**
- eine gleichzeitig maximale Vorbelastung besteht **und**
- alle Windenergieanlagen gebaut wurden **und**
- alle Betriebe und Einrichtungen gleichzeitig ihre jeweils maximal zulässigen Kontingente ausnutzen **und**
- alle jeweils maximal zulässigen **richtungsabhängigen** Kontingente beansprucht werden **und**
- alle Windenergieanlagen mit ihrer jeweiligen Höchstleistung Strom erzeugen **und**
- eine schallausbreitungsgünstige Wetterlage herrscht, was in der Regel nur bei Mitwind- und Inversionswetterlagen der Fall ist.

Schon wenn eine der vorgenannten Bedingungen nicht besteht, resultieren geringere Beurteilungspegel. Wird aber – was ziemlich unrealistisch ist – angenommen, dass alle Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden, so ergibt sich für den IO14 Gewerbeparkstraße 47³ gemäß Tabelle 18 der Schallprognose Nr. 24-011-01 [1] ein Beurteilungspegel von tagsüber 63 dB(A) und von 47 dB(A) in der Nacht. Diese Werte gelten für das exponierteste Fenster der Fassade, welche dem Plangebiet zugewandt ist. An allen anderen 3 Fassaden treten schon geringere Pegel auf. Werden diese Werte (63 dB(A) / 47 dB(A)) mit den nach TA Lärm für Gewerbegebiete (GE) zulässigen Werten von (65 dB(A) / 50 dB(A)) verglichen, so zeigt, dass Sicherheiten von 2 bzw. 3 dB anzumerken sind. Demzufolge ergibt sich aus diesem Vergleich nicht die Notwendigkeit dass Schallschutzmaßnahmen realisiert werden müssen.

Zusammenfassend ist bezüglich des IO14 Gewerbeparkstraße 47³ bzw. der sozialen Einrichtung des ASB festzustellen, dass

- sich durch die beabsichtigte 1. Änderung des B-Planes keine Verschlechterung der Schutzwürdigkeit ergibt und die im Rahmen des ursprünglichen B-Planes vorgenommene Einstufung als GE weiterhin gültig ist. Die Neuabwägung der Schutzwürdigkeit ist im Rahmen der 1. Änderung weder rechtlich erforderlich – noch möglich.
- die soziale Einrichtung „Neustart“ des ASB grundsätzlich in einem Gewerbegebiet zulässig ist und deren Ansiedlung und Betrieb weder rechtswidrig ist noch unterbunden werden muss. Aus der Ansiedlung und dem Betrieb der sozialen Einrichtung eine höhere Schutzwürdigkeit als die eines Gewerbegebietes (GE) abzuleiten ist grundsätzlich nicht richtig.
- Selbst bei einer absoluten Worst-Case-Betrachtung (gleichzeitiger Maximalbetrieb, schallausbreitungsgünstige Wetterlage, ...) werden die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet unterschritten und es besteht keine Notwendigkeit Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

3 Klärung bzw. Beachtung der „Vorbelastung“ aus der für Windenergieanlagen vorgehaltenen Fläche „VR-WEN 14 Grabko Ost“

In Nr. „16. Gemeinde Schenkendöbern / 31 Wechselwirkungen / kumulierende Wirkung“ der Auswertung der Stellungnahmen [2] findet sich folgendes Zitat:

„Neben der benannten Bauleitplanung auf dem Gelände des GRAL plant die Gemeinde Schenkendöbern auch die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Windpark östlich der Ortslage Grabko. Entsprechende planeinleitende Beschlüsse wurden durch die Gemeindevertretung am 28.02.2023 gefasst. Eine Auslegung und Beteiligung der TÖB zum Vorentwurf der Windparkplanungen befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Eine Teilfläche des kommunalen Plangebietes ist darüber hinaus unter der Bezeichnung ‚VR-WEN-14 Grabko Ost‘ als Vorranggebiet für Windenergienutzung im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans der RPG Lausitz-Spreewald enthalten. (Stand der Auslegung vom 02.11.2023-10.01.2024)

Da im östlichen und westlichen Teil des Plangebietes Jänschwalde ausnahmsweise Windenergieanlagen mit bis zu 300 m Gesamthöhe zulässig sind (s. Textliche Festsetzung Nr. 19), können Wechselwirkungen oder kumulierende Wirkungen mit den Planungen der Gemeinde Schenkendöbern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hier sind insbesondere mögliche kumulierende Lärmimmissionen oder auch eine mögliche bedrängende Wirkung im Bereich der Ortslage Grabko zu bedenken. Eine Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen kann aufgrund des vorgelegten Plans leider nicht erfolgen, da hier keine Baufelder für WEA festgelegt werden und somit weder eine mögliche Anlagenzahl, noch konkrete Standorte feststehen.

Es sollte geprüft werden, ob die Planung zum Industrie- und Gewerbepark, im Zusammenwirken mit den Planungen der Gemeinde Schenkendöbern, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung führen kann.“

Bevor die Prüfung erfolgt, ob ggf. die Planung zum Industrie- und Gewerbepark, im Zusammenwirken mit den Planungen der Gemeinde Schenkendöbern, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung führt, sei die Sachlage hier kurz bildlich dargestellt.

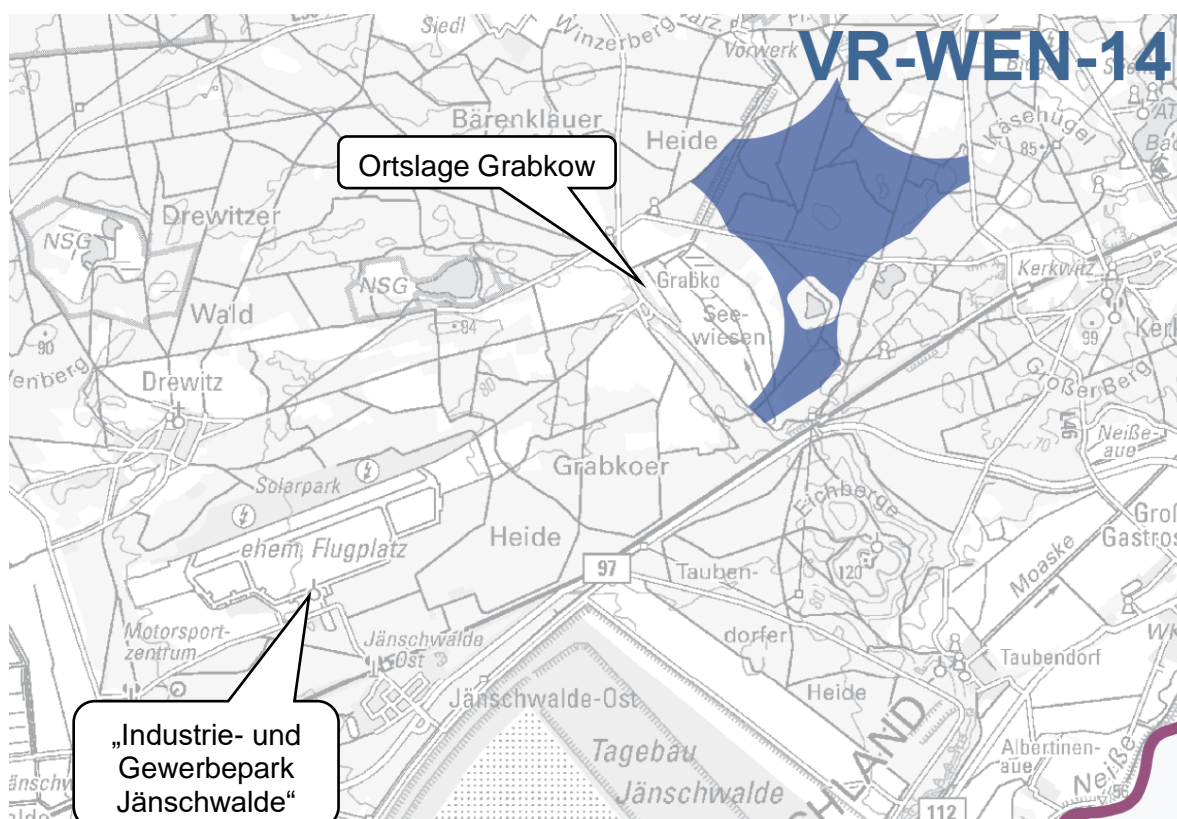


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald⁵

Zur ungefähren Einschätzung der Entfernungen in der obigen Abbildung sei hier angemerkt, dass die Distanz der östlichen B-Plangrenze des „Industrie- und Gewerbeparks Jänschwalde“ zu Grabko ca. 1 km beträgt, was bezüglich der Hörbarkeit von Geräuschen schon als nennenswerte Entfernung bezeichnet werden kann. Wichtiger ist jedoch, dass für die exponierteste Wohnlage – also die Gemeinde Grabko – die Geräusche vom „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ und von dem Vorranggebiet für Windenergienutzung „VR-WEN-14 Grabko Ost“ im Wesentlichen von entgegengesetzten Seiten kommen. Immissionsschutzrechtlich sind die exponiertesten Fassaden bzw. deren Fenster zu beurteilen, durch welche die Geräusche in das Innere von Gebäuden (also in die schutzwürdigen Räume in denen sich dauerhaft Menschen aufhalten können) eindringen können. Da jedoch

⁵ Quelle: <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html>

die Schallimmissionen aus entgegengesetzten Richtungen kommen, wird jeweils ein Geräuschanteil (also der vom Vorranggebiet Windenergienutzung oder vom Industrie- und Gewerbepark) abgeschirmt, so dass in der Regel keine merkliche Erhöhung der jeweiligen Geräuschbelastung stattfindet. Beide flächenbezogenen Planungsvorhaben (Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung und der B-Plan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“) schaffen also grundsätzlich keinen Konflikt, sondern sind miteinander vereinbar. Demzufolge ist nicht zu erwarten, dass die Planung zum Industrie- und Gewerbepark, im Zusammenwirken mit den Planungen der Gemeinde Schenkendöbern, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung führt.

Diesbezüglich ist noch ein weiterer Aspekt darzustellen. Wie im obigen Zitat festgestellt wird, sind im „vorgelegten Plan (...) keine Baufelder für WEA festgelegt (...) und (...) weder eine mögliche Anlagenzahl, noch konkrete Standorte (...)“. Dies ist zwar sachlich richtig, aber entspricht bei Bebauungsplänen eher der Regel als dass es eine Ausnahme darstellt. Was den Schallimmissionsschutz anbelangt, ist es jedoch auch nicht notwendig, da ja zumindest im Schallgutachten den Flächen Lärmkontingente zugewiesen werden was zusätzlich zur Betrachtung im vorigen Abschnitt) sehr wohl eine Einschätzung der zu erwartenden Geräuschsituation erlaubt. Ein weiterer Beleg, dass konkrete Angaben zwar wünschenswert sind, jedoch nicht notwendig, ist dass auch der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (Entwurf Stand 2023) keine Angaben zu der jeweils möglichen Anzahl der Anlagen und den konkreten Standorten möglicher WEA enthält. Dies ist - wie aus dem 2. Teil des folgenden Abschnittes deutlich wird - auch nicht notwendig.

Beide flächenbezogenen Planungsvorhaben (Ausweisung von Flächen für Windenergienutzung und der B-Plan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“) sind als 1. Stufe einer sinnvollen und menschen- und umweltverträglichen Nutzung von Ressourcen anzusehen. Das BImSchG fordert darüber hinaus, dass weiterer Untersuchungsbedarf besteht, wenn es um den Bau und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen geht. Diese – sowie auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, für die in der Regel ein „einfaches“ Baugenehmigungsverfahren ausreicht – werden hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit (noch einmal) geprüft, was dann geschieht, wenn der konkrete Standort, der jeweilige Typ, die Anzahl und die Betriebszeiten und Betriebsweisen feststehen. Durch dieses 2-stufige Vorgehen ist sichergestellt, dass beide Planungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung führen.

4 Beurteilung der gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung der Verkehrslärmprognose auf Basis evtl. neuer Verkehrsdaten von PST

In Nr. „05. Landesamt für Umwelt / 12 Verkehrslärm – Vorbemerkungen“ in der Auswertung der Stellungnahmen [2] wird folgendes ausgeführt:

„Das Gutachten [4]⁶ gibt im Anhang 8.3 die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken DTV in Kfz/24h an. Der Verkehrstechnischen Untersuchung [5]⁷ können keine Anhänge entnommen werden.

Betrachtet man darüber hinaus die zu erwartende Erhöhung der Kfz-Fahrten auf den bereits vorhandenen Straßen ‚Flugplatzstraße‘ und ‚Bahnhofstraße‘, so ergibt sich eine Überschreitung an einem einzigen Immissionsort (IO 15 Mittelstraße 8B). Der Gutachter führt jedoch aus, dass dieser mögliche Konflikt durch lärm mindernden Asphalt oder/und eine Geschwindigkeitsabsenkung auf diesem Straßenabschnitt vermieden werden kann.

⁶ Die Literaturnummer wurde angepasst.

⁷ Aus diese Literaturnummer wurde angepasst.

Das Gutachten [4] gibt im Anhang 8.3 die durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken DTV in Kfz/24h an. Der Verkehrstechnischen Untersuchung [3] können keine Anhänge entnommen werden.

Aus diesem Grund ist es seitens T15 nicht möglich abschließend zu prüfen, ob die im Gutachten [4] verwendeten Verkehrszahlen denen der aktuellen Verkehrstechnischen Untersuchung [5] entsprechen. Das Gutachten [4] wurde am 02.12.2021 erstellt, die Verkehrstechnische Untersuchung [5] ist jedoch vom März 2024.“

Im 1. Absatz des obigen Zitats handelt es sich um ein einfaches Missverständnis:

Im Text des schalltechnischen Gutachtens [4] wird auf Anhang 8.3 verwiesen, der sich im **gleichen** Gutachten [4] befindet, damit das Gutachten für sich alleine verständlich ist. Auch dem hier vorliegenden Gutachten wurde der Anhang 8.3 aus [4] noch einmal beigelegt und trägt nun die Nummer Anhang 7.1. Wesentlich sind jedoch die Ausgangsdaten für die Verkehrslärberechnungen welche von der PST GmbH per Mail am 12.05.2021 übermittelt wurden und die Basis des Anhangs 8.3 aus [4] bzw. des Anhangs 7.1 waren.

Um eine sichere und nachvollziehbare Prüfung zu ermöglichen, ob die Ausgangsdaten und die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens weiterhin noch aktuell und eine sichere Grundlage für die weiteren Planungen bzw. die 1. Änderung sein können wurde auch die diesbezügliche Abbildung aus [4] in das hier vorliegende Dokument übernommen und findet sich am Ende dieses Schriftstücks (siehe „Anhang A 7.2 Verkehrsverteilungsplan 24h – Kfz und SV – Prognosejahr 2035“ aus dem Verkehrslärmgutachten 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021 [4] – dort bezeichnet als Anhang A 8.2. Wie aus dem Anhang 7.2 im hier vorliegenden Dokument ersichtlich ist (siehe rote Ellipse), wurde die Prognose für das Jahr 2035 im April 2021 erstellt. Soweit die damalige Datenlage.

Die derzeit aktuellste Datenlage findet sich als Abbildung 18 in der „Verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ‚Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde‘“ der Firma PST vom März 2024 [5]. Diese wird ebenfalls in das hier vorliegende Dokument übernommen und findet sich als Anhang 7.3. Somit ist nun ein einfacher Vergleich der Daten aus dem Jahr 2021 (Anhang 7.2) mit den aus dem Jahr 2024 (Anhang 7.3) möglich. **Der Vergleich ergibt, dass für das Jahr 2035 identische Daten prognostiziert werden und somit die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens [4] vom 02.12.2021 weitgehend aktuell sind.** An dieser Stelle muss jedoch der Hinweis erfolgen, dass zwischenzeitlich ein neueres Gutachten der Akustikbüro Dahms GmbH existiert: „8. Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplangebiet ‚Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde‘ – Verkehrslärm“ mit Nr. 20-075-08-VeLä-Ke vom 05.12.2021 [6]. Auch in diesem Gutachten [6] wird von den gleichen Ausgangsdaten der Straßen ausgegangen, wie in dem Gutachten [4]. Der einzige Unterschied zwischen dem Gutachten [6] und dem Gutachten [4] ist der etwas veränderte Verlauf der Bahntrasse, welche das Plangebiet mit dem Schienennetz der Deutschen Bahn verbindet. Diese Bahntrasse ist aber wegen der geringen Streckenbelegung **und** dem räumlich stark eingeschränkten Einwirkungsbereichs für den Großteil der Immissionsorte nicht wesentlich.

5 Zusammenfassung

Die EUROMOVEMENT Energiepark GmbH hat das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz erworben und entwickelt das Gelände zu einem CO₂-neutralen Industriestandort (GREEN AREAL LAUSITZ - GRAL). Im Rahmen der durchgeführten Bebauungsplanung und der nun beabsichtigten 1. Änderung wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt und eine (vorläufige) Auswertung der Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung Februar 2024 mit Stand vom 24.05.2024) [2] vorgenommen, die der Akustikbüro Dahms GmbH zugesendet wurde.

Nach Durchsicht der Auswertung der Stellungnahmen [2] waren **drei Punkte** bezüglich des Themas Schallimmissionsschutz ergänzen zu bearbeiten, was im hier vorliegenden Doku-

ment erfolgt. Die diesbezüglichen Betrachtungen und Untersuchungen sind in den vorangehenden Kapiteln ausführlich erläutert, so dass hier nur die Ergebnisse zusammengefasst werden.

1. **Klärung der Schutzwürdigkeit der sozialen Einrichtung „Neustart“ (IO 14):**
Hier ist weiterhin von der Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes auszugehen, so dass keine neue Beurteilung der Situation notwendig ist.
2. **Klärung bzw. Beachtung der „Vorbelastung“ aus der für Windenergieanlagen vorgehaltenen Fläche „VR-WEN 14 Grabko Ost“:**
Wenn diese Fläche für den Bau von Windenergieanlage genutzt wird, so werden deren Schallimmissionen von der entgegengesetzten Seite her auf die Wohngebäude einwirken, als die vom „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“. Somit resultiert keine wesentlich höhere Geräuschbelastung. Beide Planungen führen auch in Kombination zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung im Sinne der immissionsschutzrechtlichen Regelwerke.
3. **Beurteilung der gegebenenfalls notwendigen Aktualisierung der Verkehrslärmprognose auf Basis evtl. neuer Verkehrsdaten von PST:**
Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens [4] vom 02.12.2021 sind weitgehend aktuell. Zwischenzeitlich existiert noch ein neueres Gutachten [6]. Auch in diesem Gutachten [6] wird von den gleichen Ausgangsdaten der Straßen ausgegangen, wie in dem Gutachten [4]. Der einzige Unterschied zwischen dem Gutachten [6] und dem Gutachten [4] ist der etwas veränderte Verlauf der Bahntrasse, welche das Plangebiet mit dem Schienennetz der Deutschen Bahn verbindet. Diese ist aber wegen der geringen Streckenbelegung **und** dem räumlich stark eingeschränkten Einwirkungsbereichs der Bahntrasse ist dies für den Großteil der Immissionsorte nicht wesentlich.

6 Literaturverzeichnis

- [1] „Vaitekunas und J. Kepper, Schalltechnisches Gutachten „Gewerbelärmkontingentierung Bebauungsplangebiet ‚Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde‘ Gewerbelärmkontingentierung (GRAL)“ mit Nr. 24-011-01-LK-Ke, Potsdam: Akustikbüro Dahms GmbH, 28.02.2024“.
- [2] „Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ 1. Änderung / Auswertung der Stellungnahmen / Redaktionsschluss 24.05.2024“.
- [3] „Vaitekunas und J. Kepper, 7. Schalltechnisches Gutachten „Bebauungsplangebiet ‚Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde‘ Gewerbelärmkontingentierung“ mit Nr. 20-075-07-LK-Ke, Potsdam: Akustikbüro Dahms GmbH, 02.12.2021“.
- [4] „Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" - Verkehrslärm, Bericht Nr.: 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021, der Firma Akustik Büro Dahms GmbH“.
- [5] „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde", Gemeinde Jänschwalde vom März 2024, der Firma PST“.
- [6] „Vaitekunas und J. Kepper, 8. Schalltechnisches Gutachten „Bebauungsplangebiet ‚Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde‘ - Verkehrslärm" mit Nr. 20-075-08-VeLä-Ke, Potsdam: Akustikbüro Dahms GmbH, 15.12.2021“.
- [7] *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998 S. 503); Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAV AT 08.06.2017 B5).*
- [8] *DIN 45691:2006-12: "Geräuschkontingentierung", 2006-12.*
- [9] *DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“, Mai 1987.*
- [10] *DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung, 2023-07.*
- [11] L. Vaitekunas und J. Kepper, 3. Schalltechnisches Gutachten „Bebauungsplangebiet, Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde‘ Gewerbelärmkontingentierung“ mit Berichtsnummer: 20-075-03-LK-Ke, Potsdam: Akustikbüro Dahms GmbH, 17.05.2021.
- [12] Schallimmissionsprognose B-Plan 35 WEA zum GRAL Schenkendöbern mit Nr. LZ GO 31 BPlan Rev. 0.0, ENERTRAG SE, 19.12.2023.
- [13] L. Vaitekunas und J. Kepper, Schalltechnisches Gutachten „Bebauungsplangebiet, Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde‘ Gewerbelärmkontingentierung“ mit Berichtsnummer: 20-075-07-LK-Ke, Potsdam: Akustikbüro Dahms GmbH, 02.12.2021.

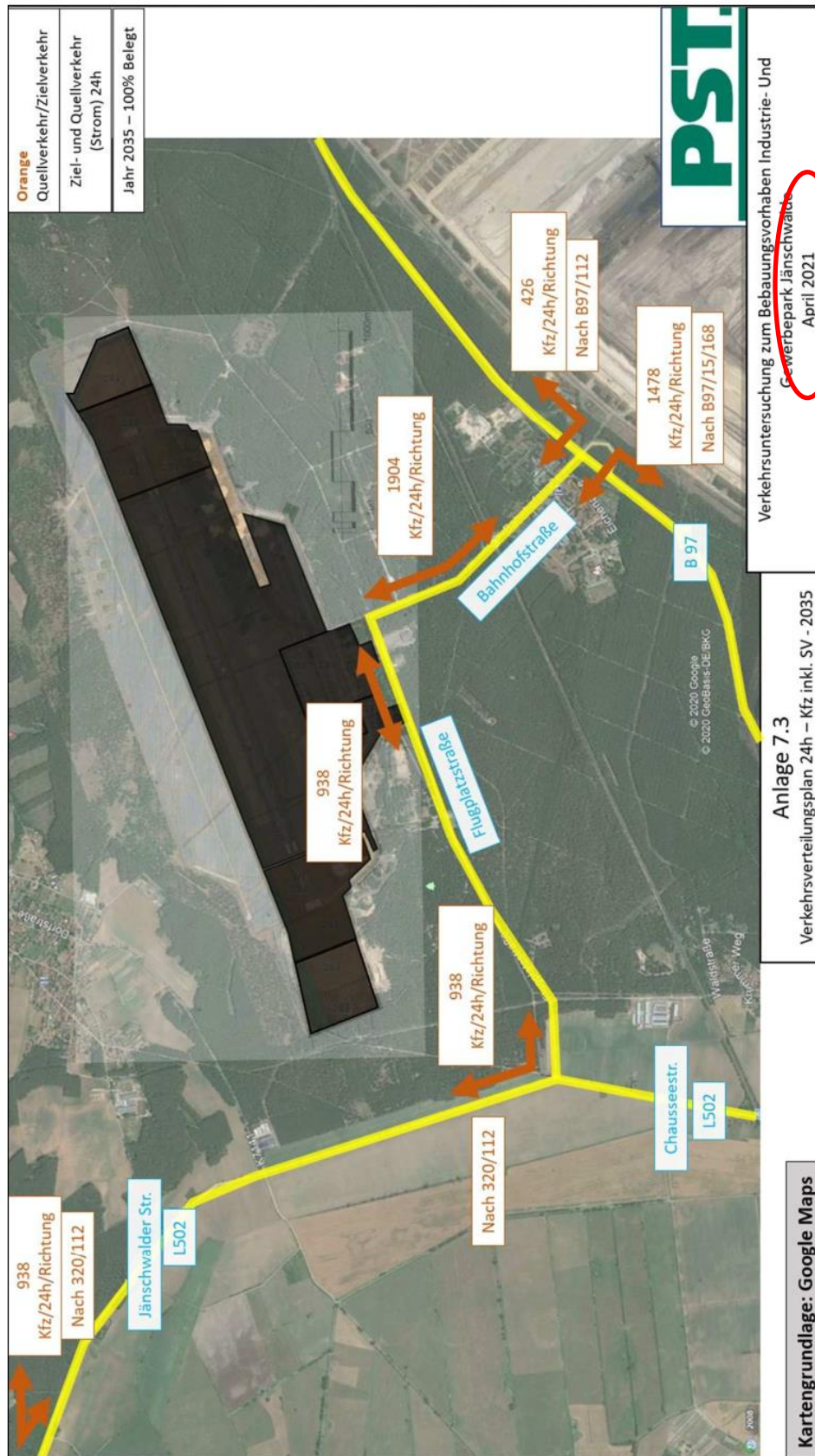
7 Anhang

7.1 Zusammenfassung der Verkehrsbelegungen bzw. der akustischen Kenngrößen der Straßen aus dem Verkehrslärmgutachten 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021 [4] – dort bezeichnet als Anhang A 8.3

Str.-Name		Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV in Kfz/24h	Stündliche Verkehrsstärke M in Kfz/h	Lkw-Anzahl P ₁ in %	Lkw-Anzahl P ₂ in %	Zulässige Geschwindigkeit der Pkw V _{max} in km/h	Zulässige Geschwindigkeit der Lkw V _{Lkw} in km/h	Strabendeckungskorrektur (D _{50/1250}) in dB	Regelerschnitt RQ	Ampel: ja / nein	Längenzugehörige Schalleisungspegel L _w in dB(A)
B-Plan Straße 1	24 h-Tag	218		21,2	31,8	50	50	0	10	nein	
	Tag	206	12,8	21,2	31,8	50	50				69,6
	Nacht	12	1,6	21,2	31,8	50	50				60,6
B-Plan Straße 2	24 h-Tag	449		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	423	26,5	17,3	25,9	50	50				72,2
	Nacht	26	3,2	17,3	25,9	50	50				63,0
B-Plan Straße 3	24 h-Tag	667		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	629	39,3	17,3	25,9	50	50				73,9
	Nacht	38	4,8	17,3	25,9	50	50				64,7
B-Plan Straße 4	24 h-Tag	185		21,4	32,1	50	50	0	10	nein	
	Tag	174	10,9	21,4	32,1	50	50				68,9
	Nacht	11	1,3	21,4	32,1	50	50				59,7
B-Plan Straße 5	24 h-Tag	561		21,4	32,1	50	50	0	10	nein	
	Tag	529	33,1	21,4	32,1	50	50				73,7
	Nacht	32	4,0	21,4	32,1	50	50				64,6
B-Plan Straße 6	24 h-Tag	900		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	849	53,0	17,3	25,9	50	50				75,2
	Nacht	51	6,4	17,3	25,9	50	50				66,0
B-Plan Straße 7	24 h-Tag	1591		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	1500	93,8	17,3	25,9	50	50				77,6
	Nacht	91	11,3	17,3	25,9	50	50				68,5
B-Plan Straße 8	24 h-Tag	3282		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	3095	193,4	17,3	25,9	50	50				80,8
	Nacht	187	23,4	17,3	25,9	50	50				71,6
B-Plan Straße 9	24 h-Tag	449		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	423	26,5	17,3	25,9	50	50				72,2
	Nacht	26	3,2	17,3	25,9	50	50				63,0
B-Plan Straße 10	24 h-Tag	2870		8,8	13,2	50	50	0	10	nein	
	Tag	2706	169,2	8,8	13,2	50	50				78,6
	Nacht	164	20,4	8,8	13,2	50	50				69,4
B-Plan Straße 11	24 h-Tag	79		8,8	13,2	50	50	0	10	nein	
	Tag	74	4,7	8,8	13,2	50	50				63,0
	Nacht	5	0,6	8,8	13,2	50	50				54,1
B-Plan Straße 12	24 h-Tag	1115		8,8	13,2	50	50	0	10	nein	
	Tag	1051	65,7	8,8	13,2	50	50				74,5
	Nacht	64	7,9	8,8	13,2	50	50				65,3
B-Plan Straße 13	24 h-Tag	601		8,8	13,2	50	50	0	10	nein	
	Tag	567	35,4	8,8	13,2	50	50				71,7
	Nacht	34	4,3	8,8	13,2	50	50				62,6
B-Plan Straße 14	24 h-Tag	79		8,8	13,2	50	50	0	10	nein	
	Tag	74	4,7	8,8	13,2	50	50				63,0
	Nacht	5	0,6	8,8	13,2	50	50				54,1
B-Plan Straße 15	24 h-Tag	1921		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	1812	113,2	17,3	25,9	50	50				77,2
	Nacht	109	13,7	17,3	25,9	50	50				68,0
B-Plan Straße 16	24 h-Tag	1842		17,3	25,9	50	50	0	10	nein	
	Tag	1737	108,6	17,3	25,9	50	50				78,3
	Nacht	105	13,1	17,3	25,9	50	50				69,1
B-Plan Straße 17	24 h-Tag	1030		12,3	18,5	50	50	0	10	nein	
	Tag	971	60,7	12,3	18,5	50	50				74,9
	Nacht	59	7,3	12,3	18,5	50	50				65,7
B-Plan Straße 18	24 h-Tag	812		15,6	23,5	50	50	0	10	nein	
	Tag	766	47,9	15,6	23,5	50	50				74,5
	Nacht	46	5,8	15,6	23,5	50	50				65,3
B-Plan Straße 19	24 h-Tag	655		21,2	31,8	50	50	0	10	nein	
	Tag	618	38,6	21,2	31,8	50	50				74,4
	Nacht	37	4,7	21,2	31,8	50	50				65,2
Flugplatzstraße	24 h-Tag	938		17,7	26,5	50	50	0	10	nein	
	Tag	885	55,3	17,7	26,5	50	50				75,4
	Nacht	53	6,7	17,7	26,5	50	50				66,2
Bahnhofstraße	24 h-Tag	1904		17,7	26,5	50	50	0	10	nein	
	Tag	1795	112,2	17,7	26,5	50	50				78,5
	Nacht	109	13,6	17,7	26,5	50	50				69,3
B97	24 h-Tag	1478	544,0	17,7	26,5	100	80	0	10	nein	
	Tag		85,0	17,7	26,5	100	80				
	Nacht		14,8	17,7	26,5	100	80				
L502	24 h-Tag	938	201,0	17,7	26,5	100	80	0	10	nein	
	Tag		53,9	17,7	26,5	100	80				
	Nacht		9,4	17,7	26,5	100	80				

8.3 Zusammenfassung der Verkehrsbelegungen bzw. der akustischen Kenngrößen der Straßen

7.2 Verkehrsverteilungsplan 24h – Kfz und SV – Prognosejahr 2035 aus dem Verkehrslärmgutachten 20-075-06-VeLä-Ke vom 02.12.2021 [4] – dort bezeichnet als Anhang A 8.2



8.2 Verkehrsverteilungsplan 24h – Kfz und SV – Prognosejahr 2035

7.3 Verkehrsverteilungsplan 24h – Kfz und SV – Prognosejahr 2035 aus der „Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan (...) der Firma PST vom März 2024 [5] – dort bezeichnet als Abb. 18

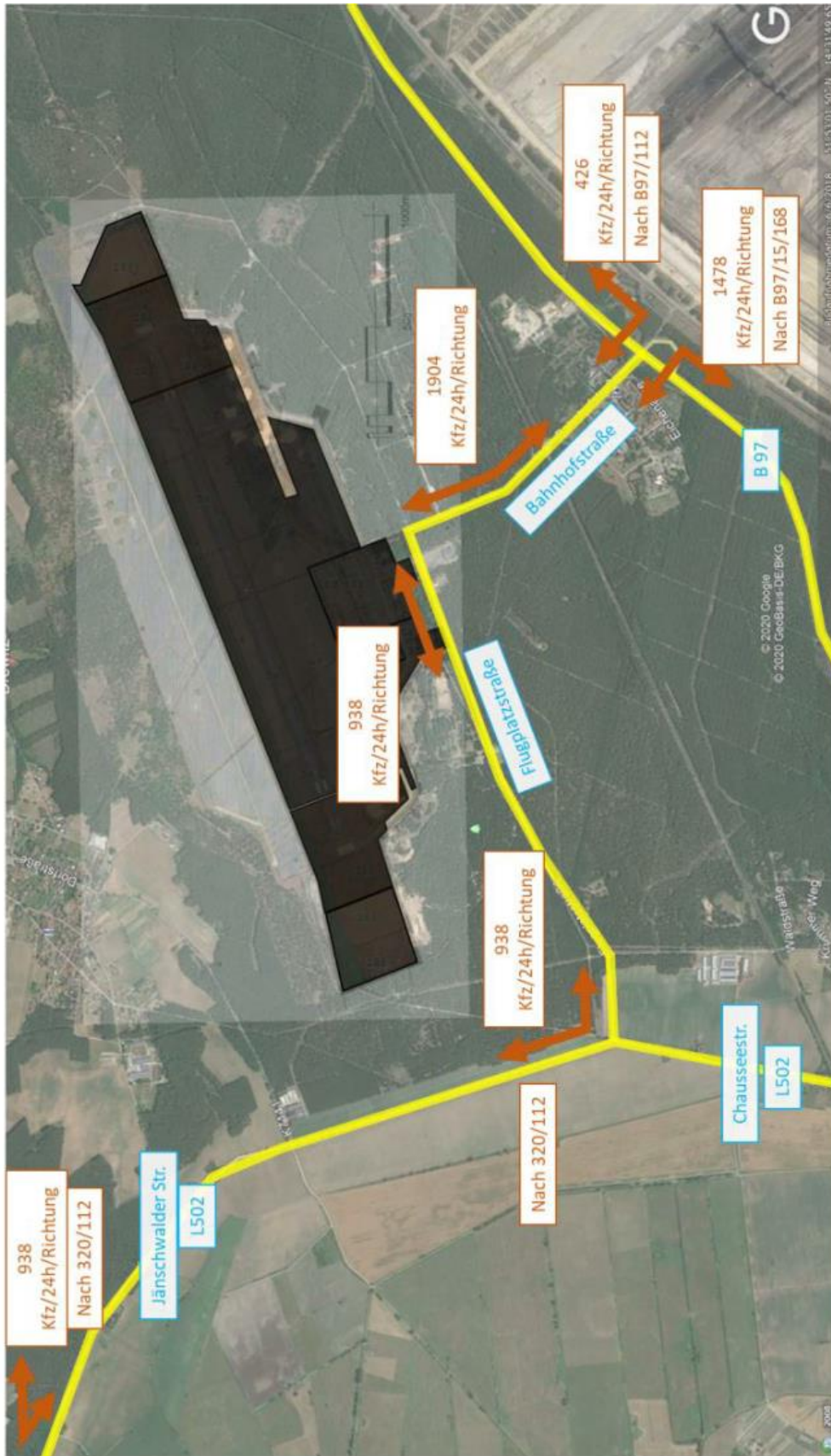


Abbildung 18 Stromverteilung (Kfz/24h) 2035 - Planfall 3